

Betrifft: GZ: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010



Wien, 15.11.2010

Betrifft: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.**

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Die im Entwurf enthaltenen Kürzungen sind sozialpolitisch bedenklich, da sie insbesondere Familien mit mehreren Kindern stark treffen. Es ist zu befürchten, dass Kinder von einkommensschwächeren Familien der Zugang zur Hochschulbildung durch diese Maßnahme in Zukunft weiter erschwert wird, was nicht die Intention des Gesetzgebers sein kann. Familien mit behinderten Kindern, die in vielen Fällen ohnehin armutsgefährdet sind,

werden durch die geplanten Maßnahmen besonders hart getroffen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Kürzungspläne auch in keiner Weise dazu beitragen würden, die Geburtenrate für die erforderliche nachhaltige Sicherung des Pensionssystems in Österreich zu erhöhen. Der KOBV Österreich spricht sich ausdrücklich gegen diese geplanten Kürzungen aus.

Zu Z 1 bis 3 (§§ 2 Abs. 1 lit. b, c, f, g, h und i sowie 6 Abs. 2 lit. a, c, d, f, g und h):

Die Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr ist aus o.g. Gründen abzulehnen. Unter den derzeitigen Bedingungen an den Universitäten in Österreich ist ein Hochschulabschluss bis zum vollendeten 24. Lebensjahr in vielen Fällen gar nicht möglich, und muss dies im Rahmen dieser Gesetzgebung jedenfalls Berücksichtigung finden.

Die Kürzung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind, auf das 25. Lebensjahr ist strikt abzulehnen. Zusätzlich zu o.g. Gründen ist zu berücksichtigen, dass es bei diesem Personenkreis aus gesundheitlichen bzw. behinderungsbedingten Gründen sowie auf Grund der mangelnden Barrierefreiheit des Bildungszuganges zu Verzögerungen beim Studienverlauf kommen kann.

Es wird daher gefordert, die bisherigen Altersgrenzen beizubehalten.

Weiters wird gefordert, die Regelung, dass Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind und keine Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze haben, weiterhin Familienbeihilfe erhalten sollen. In Anbetracht der steigenden Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen eine notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Armutsgefährdung. Bei Menschen mit Behinderungen ist darüber hinaus der behinderungsbedingte erschwerte Zugang zum Arbeitsleben entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Z 4 und 5 (§§ 2 Abs. 1 lit. d und 6 Abs. 2 lit. b):

Die derzeitige Regelung der überbrückenden Familienbeihilfe für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung ist sinnvoll, da sie auch berücksichtigt, dass die Betroffenen häufig nach der Absolvierung der Berufsausbildung nicht unmittelbar einen Arbeitsplatz finden, was insbesondere für Menschen mit Behinderungen gilt. Die Regelung sollte daher jedenfalls beibehalten werden.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 8) und Z 7 (§ 9 bis 9 c):

Die Kürzung beim Zusatzbetrag zur Familienbeihilfe und der Entfall des Mehrkindzuschlages ist ebenfalls im Interesse der Existenzsicherung von Familien mit Kindern zu streichen. Familien mit behinderten Kindern wären auch von dieser Maßnahme besonders hart betroffen.

Der KOBV Österreich ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

f.d.

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Mag. M. Svoboda eh

Dr. Regina Baumgartl eh

KOBV Österreich

1080 Wien. Lange Gasse 53

Tel.: 01 406 15 80

FAX: 01 406 15 80 54

E-Mail: kobvoe@kobv.at